

**AUFTRAGGEBER:**

**GEMEINDE MÜNSTER**

KREIS: DONAU-RIES

LAND: FREISTAAT BAYERN

---

VORHABEN:

**3. ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

DER ÄNDERUNGSBEREICH UMFASST  
EINE TEILFLÄCHE VON GRUNDSTÜCK  
FL.NR. 303 GEMARKUNG MÜNSTER

---

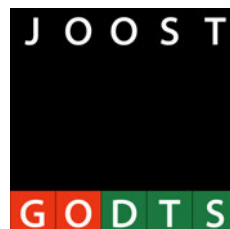
**BEGRÜNDUNG  
FNP-ÄNDERUNG  
UMWELTBERICHT  
VERFAHRENSVERMERKE**

VORENTWURF VOM 13.09.2012

ENTWURF VOM 29.10.2012

---

**VERFASSER:**



**KONTAKT**

PLANUNGSBÜRO GODTS  
Römerstraße 6  
73467 Kirchheim am Ries  
fon (0 73 62) 92 05 -17  
mail info@godts.de  
Stadtplanung  
Landschaftsplanung  
Umweltplanung  
Freianlagenplanung

## A BEGRÜNDUNG

### 1 Planungsanlass

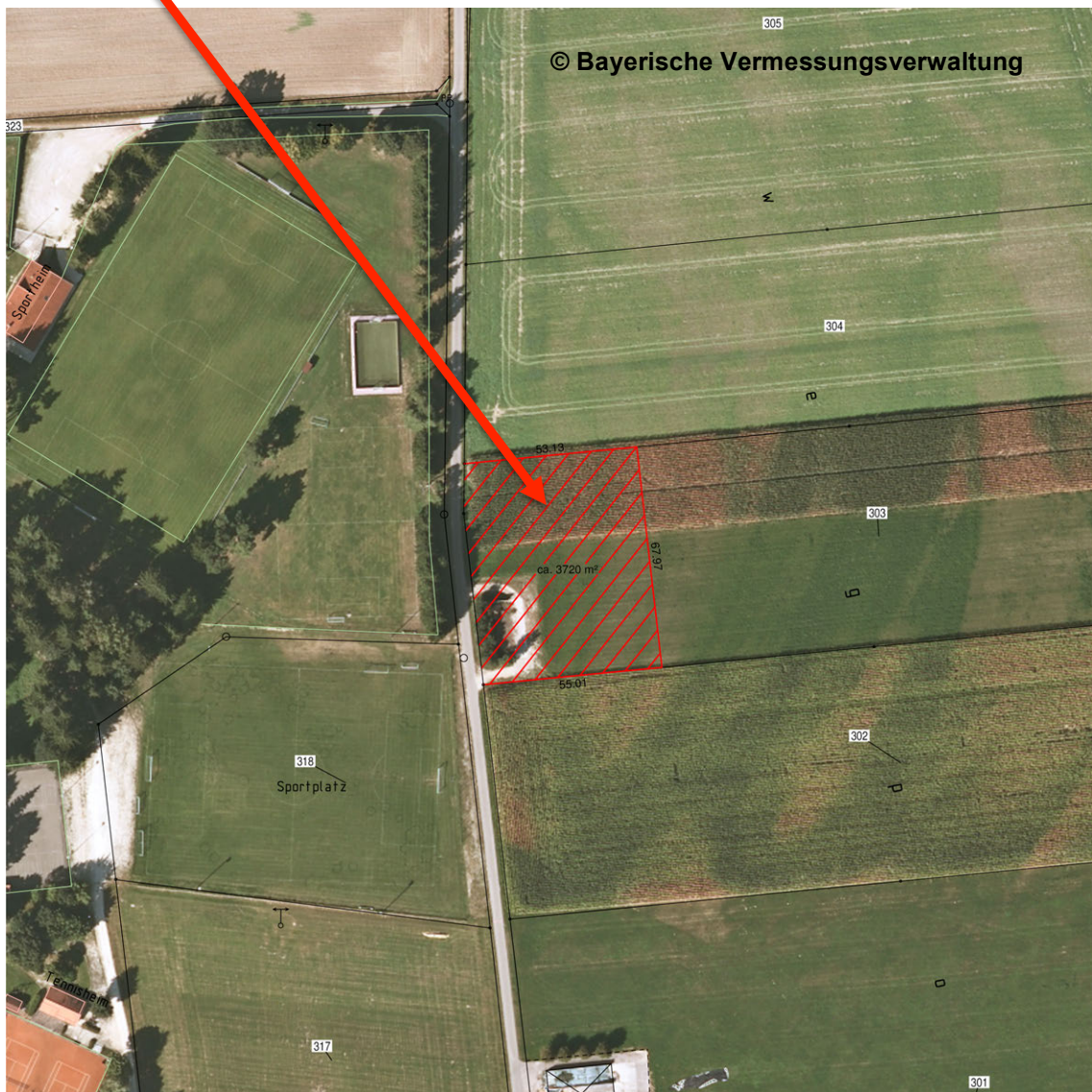
Im Zuge der Errichtung eines Grünsammelplatzes auf Fl.-Nr. 303 ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Münster für den Bereich erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung dort „Flächen für die Landwirtschaft mit Grünlandnutzung in Talräumen und auf grundwassernahen Standorten - von Aufforstung freizuhalten“ vorsah.

### 2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt nordwestlich von Münster.

Das Plangebiet, sowie nördlich, östlich und südlich davon, ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Grundstücke westlich vom Plangebiet sind als Sportplätze genutzt. Im Westen vom Plangebiet verläuft eine Erschließungsstraße.

Das Plangebiet hat eine Größe von 3.720 qm.



### 3 Standortwahl und Vorgeschichte:

Der bisherige Grünsammelplatz-Standort wird durch die Rekultivierung der ehemaligen Bauschuttdeponie aufgelöst. Die Renaturierung dieser Fläche lässt einen umzäunten und betonierten Platz inmitten freier Natur nicht zu. Die Entfernung zum Ortsrand beträgt ca. 1,4 km.

Eine untersuchte Standortalternative befindet sich an der alten Kläranlage (rekultiviert, verfüllt, umzäunt) im Westen des Ortes wurde von Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt abgelehnt, da dieser Platz in der Trinkwasserschutzzone III liegt.

Die aktuelle Standortwahl ist die derzeit einzig sinnvolle Alternative. Der Platz liegt am bestehenden Rasenschnittlager, welches von der Bevölkerung sehr gut angenommen wird. Das gesamte angrenzende Grundstück ist in Besitz der Gemeinde und es liegt außerhalb der Trinkwasserschutzgebietes (Schutzgebietenkennzahl 2210733100054).

Der Platz ist über eine asphaltierte Straße sehr gut erreichbar und liegt etwa 400 m vom Ortsrand entfernt. Die Kombination mit dem Rasenschnittplatz ist für den Bürger von Vorteil und für die Betreuung durch den Bauhof ökonomisch sinnvoll.

Durch die Orientierung am Bestand werden nur geringfügig neue Flächen im Außenbereich beansprucht.

Die bestehende Grünsammelanlage nimmt im Wesentlichen das Grüngut der umfangreichen Sportanlage auf, eine räumliche Nähe des Standorts ist daher als günstig anzusehen. Um dann nicht zwei verschiedene Standorte für Grünsammelgut ausführen und betreiben zu müssen, bietet es sich an, diesen auch für die Bürger der Gemeinde zu öffnen.

Der Betrieb der Sammelstelle stellt eine ordentliche Beseitigung der Grünabfälle sicher und Ablagerungen in den weiträumigen Lechauen werden dadurch vermieden.

Der vorgesehene Standort wurde durch den Gemeinderat einstimmig befürwortet. Der Abfallwirtschaftsverband begrüßt den neuen Standort und bezuschusst die Baumaßnahme.

### 4 Denkmalschutz

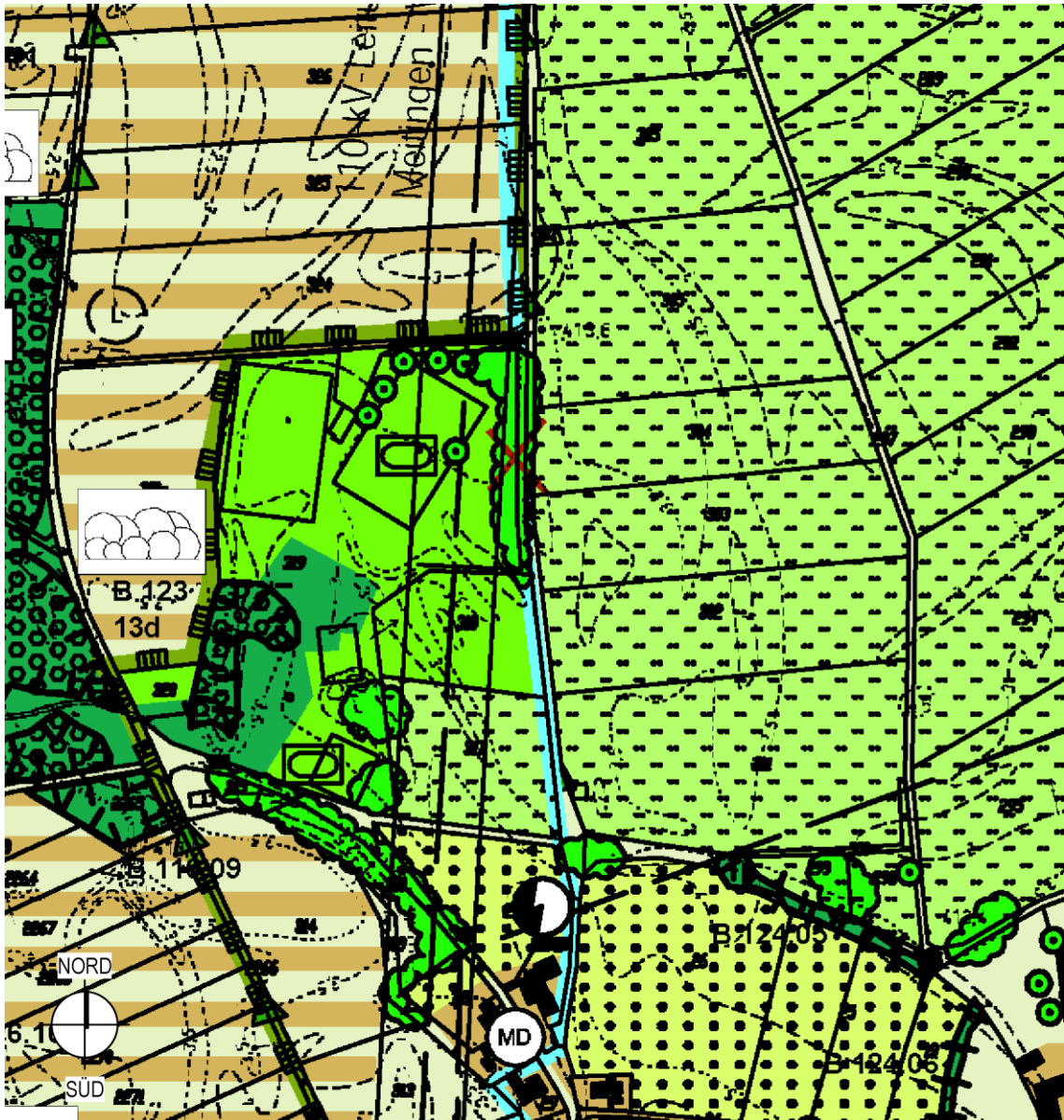
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeigeanzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0; Fax 08271/8157-50; e-Mail: DST\_Thierhaupten@bfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

## B FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

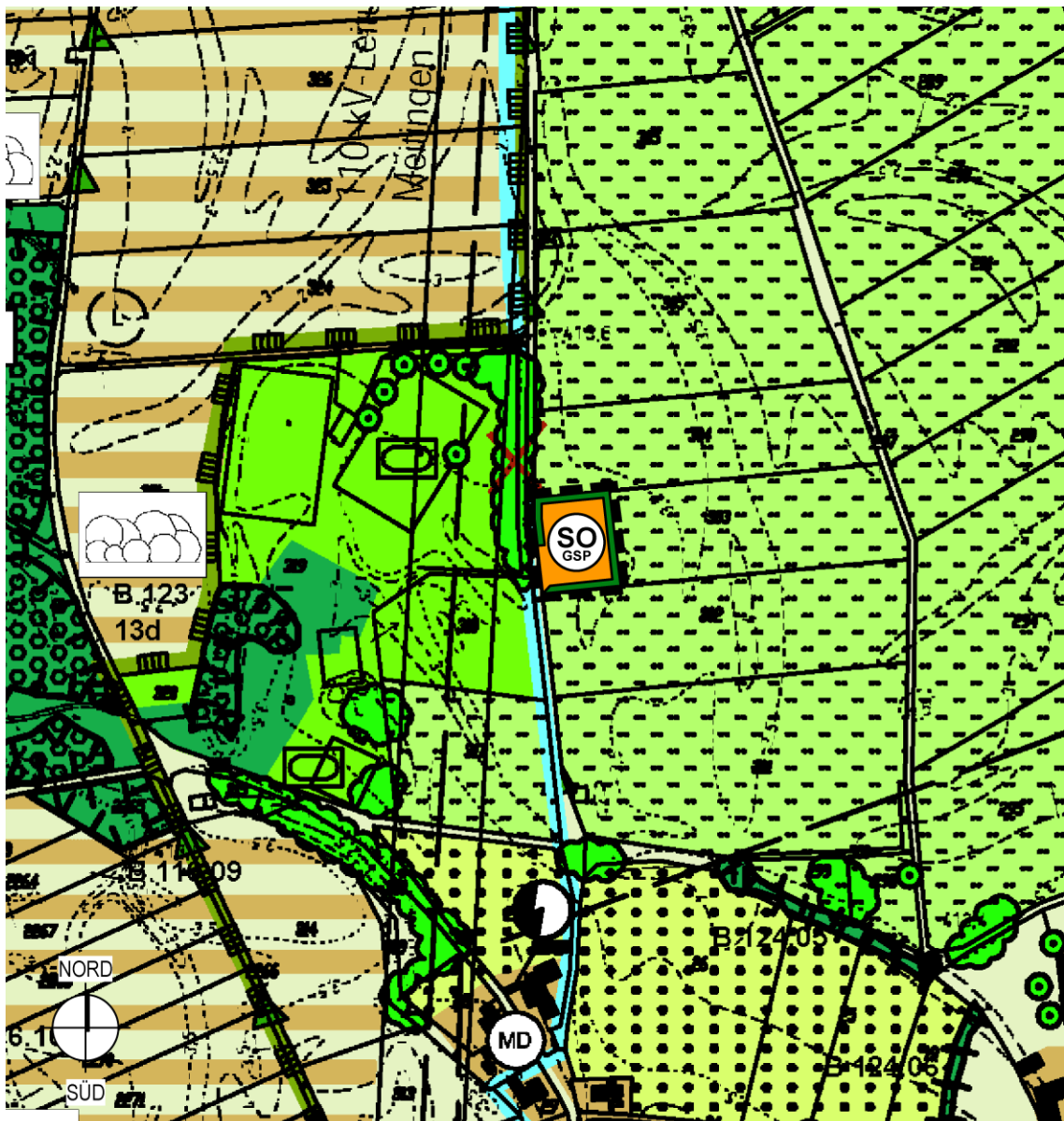
Auszug aus dem bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000).


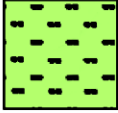




Die Flächen vom Plangebiet sind im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „Flächen für die Landwirtschaft mit Grünlandnutzung in Talräumen und auf grundwassernahen Standorten - von Aufforstung freizuhalten“ dargestellt.

## C FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird wie folgt geändert (M 1:5000).



- |  |  |
|--|--|
|  Geltungsbereich FNP-Änderung             |  Flächen für die Landwirtschaft mit Grünlandnutzung in Talräumen und auf grundwassernahen Standorten - von Aufforstung freizuhalten |
|  Sonstiges Sondergebiet "Grünsammelplatz" |  Grünfläche   |

Gemeinde Münster, den .....

.....

Gerhard Pfitzmaier, 1. Bürgermeister

(Siegel)

## D UMWELTBERICHT

Gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V. mit dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Umweltbelange zu berücksichtigen. Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und ist eigenständiger Bestandteil der Begründung.

### 1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen der Flächennutzungsplan-Änderung

Die bestehenden Darstellungen als „Flächen für die Landwirtschaft mit Grünlandnutzung in Talräumen und auf grundwassernahen Standorten - von Aufforstung freizuhalten“ des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen geändert werden. Diese Änderung besteht im Wesentlichen aus folgendem Inhalt:

- Art der baulichen Nutzung:  
Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Grünsammelplatz“ (GSP)

Die Flächen sollen einer geordneten Nutzung zugeführt werden.

### 2 Ziele des Umweltschutzes gemäß örtlicher und überörtlicher Planungen und Untersuchungen

#### 2.1 Regionalplan Augsburg (9)

Der Untersuchungsraum liegt im „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nummer 6“.

Die Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten dient dazu, in diesen Gebieten den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege künftig besonderes Gewicht beizumessen.

#### Lechauwald, Lechniederung und Lechleite (6)<sup>1</sup>

Die Auwälder des Lechs sind als fast durchgehendes Band zwischen der Regionsgrenze bei Merching und der Mündung bei Rain erhalten. Sie zählen zusammen mit dem Wertachauwald zu den wenigen, noch großräumig naturnahen Bereichen der Region. Sie bilden z.T., wie bei Rehling schmale, stellenweise, wie bei Todtenweis und Thierhaupten sowie südlich von Augsburg auch breite, durchgehende Grünstrukturen und sind beidseits von meist intensiv genutzter waldarmer Kulturlandschaft umgeben.

In vielfältiger Weise dienen sie als Ausgleichsflächen für den Naturhaushalt und der Erholung der Bevölkerung der lechnahen Siedlungsgebiete des großen Verdichtungsraumes Augsburg sowie als Frischluftbahnen. Die Auwaldbestände sind Teil einer landesweit bedeutsamen Biotopbrücke zwischen den Alpen und dem Jura.

In der ehemals großflächig feuchten Lechniederung sind durch Kiesabbau erhebliche Landschaftsschäden aufgetreten. Der stellenweise starke Freizeitdruck, z.B. im Bereich der großen Baggerseen bei Sand, bedarf der Lenkungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Die Lechleite stellt eine bedeutsame landschaftliche Leitlinie mit stellenweise interessanten Waldbiotopen dar. Weitere Bebauung und landbauliche Intensivierung wären hier nicht vertretbar.

#### 2.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Haupteinheit der „047 Lech-Wertach-Ebenen“.

Der Naturraum umfasst die jüngsten, ebenen Schotterablagerungen des Lechs. Die Schotterablagerungen steigen vom Lech aus nach Osten in niederen, kaum wahrnehmbaren Stufen an.

Verbreitet sind im Naturraum Zweischichtböden, tiefgründige Sande und stark humose Schlufflehme. Bei ständig hohem Grundwasserstand treten auch Auengleye auf. Der für Auenböden typische Wasserhaushalt mit Überschwemmungen und vom Flusswasserspiegel abhängigem, stark schwankendem Grundwasserstand wird durch Eindeichung stark in Grenzen gehalten. Die Noch-Auenböden entwickeln sich daher in weiten Bereichen zu Landböden. Neben Forstwirtschaft dominiert in dem Naturraum heute die ackerbauliche Nutzung (v.a. Zuckerrüben, Getreide, Mais).<sup>2</sup>

<sup>1</sup> REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2007): Regionalplan der Region Augsburg (9)

<sup>2</sup> ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM BAYERN: Landkreisband Donau-Reis. Stand: 1995

### 2.3 Leitbilder / Leitziele

Der Untersuchungsraum liegt im Schwerpunktgebiete des Naturschutzes (ABSP Karte F) mit der Nummer 5, Östliches Lechtal (Typ Erhalt, Optimierung und Neuschaffung). Erhalt und Wiederausdehnung lechtaltypischer Arten, Lebensgemeinschaften und Biotopstrukturen; Reaktivierung linearer Verbundstrukturen.<sup>3</sup>

### 2.4 Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum liegt östlich eines Trinkwasserschutzgebietes (Schutzgebietskennzahl 2210733100054, WWA Donauwörth). Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine weiteren Schutzgebiete gemäß BayNatSchG noch Flächen der amtlichen Biotopkartierung oder relevante Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms.

### 2.5 Bauleitplanung

Umweltrelevante Aussagen sind aus der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) nicht abzuleiten.

## 3 Beschreibung und Bewertung des Bestands, der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ermittelt und beschrieben sowie die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind. Die Darstellung umfasst und wird gegliedert nach den Schutzgütern der Umwelt

- Menschen, Tiere und Pflanzen,
- Boden, Wasser, Klima und Luft,
- Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die derzeit ausgewiesenen „Flächen für die Landwirtschaft mit Grünlandnutzung in Talräumen und auf grundwassernahen Standorten - von Aufforstung freizuhalten“ werden für das Plangebiet insgesamt in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Grünsammelplatz“ geändert, um eine entsprechende Nutzung zu ermöglichen. Nördlich, östlich und südlich des Plangebietes grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das Plangebiet liegt östlich der Sportplätze von Münster (siehe Flächennutzungsplanänderung). Die Schutzgüter Klima und Luft und Tiere und Pflanzen sind aufgrund der Größe und des Bestandes mit geringer Bedeutung von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht wesentlich betroffen, so dass im Folgenden auf eine nähere Betrachtung dieser Schutzgüter verzichtet werden kann.

### 3.1 Schutzgut Menschen

Am Grünsammelplatz können Lärm-, - und Geruchsimmissionen entstehen. Da sich keine Wohnnutzungen im näheren Umfeld des Grünsammelplatzes befinden und Geruchsimmissionen im ländlichen Raum üblich und somit vertretbar sind, wird auf eine Untersuchung der Verträglichkeit der geplanten Nutzung verzichtet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bzw. zum Schutz vor Beeinträchtigungen sind nicht vorgesehen.

### 3.2 Schutzgut Boden

Durch die befestigte Kiesfläche – für Astholz ohne Verschmutzung - und die Box für Grünabfälle gehen Böden dauerhaft durch Überbauung verloren.

Die Lebensraumfunktion der Böden ist in diesen Bereichen stark beeinträchtigt bzw. geht vollständig verloren. Die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden ist im Bereich der Versiegelung beeinträchtigt. Als Verminderung der Beeinträchtigung sind die Flächenbefestigungen auf ein unabdingbares Maß zu beschränken.

<sup>3</sup> ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM BAYERN: Landkreisband Donau-Reis. Stand: 1995

### **3.3 Schutzgut Wasser**

Das Plangebiet liegt außerhalb der Trinkwasserschutzzone III.

Für den Betrieb der Grünsammelstelle wird Astholz ohne Verschmutzung auf befestigter Kiesfläche gelagert. Für Grünabfälle ist eine Box mit eigener Sickerwasserbeseitigung vorgesehen.

Aufgrund der geordneten Sickerwasserbeseitigung werden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglichst vermieden.

### **3.4 Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut Landschaft erfährt durch das Vorhaben keine wesentliche Beeinträchtigung, da der Bereich der Gemarkung Münster bereits durch die Sportanlagen geprägt ist.

Zur Verminderung der verbleibenden Beeinträchtigungen wird das Vorhaben durch eine Begrünung, die im Rahmen eines Bauantrags geregelt wird, eingebunden. Im Zuge des Bauantrages wird auch die Eingriffsregelung mit zugehörigem naturschutzfachlichen Ausgleich wirksam.

Weitere Maßnahmen zur Kompensation der vorhabensbedingten Wirkungen für das Landschaftsbild sind nicht erforderlich.

### **3.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Für die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Das Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte ist während des Baubetriebs nicht auszuschließen.

Werden im Zuge der Baumaßnahmen Objekte gefunden, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, wird dies gemäß § 20 DSchG unverzüglich den zuständigen Behörden angezeigt und das weitere Vorgehen abgestimmt.

### **3.6 Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und werden dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. Aufgrund der Lage des Plangebiets und der geringen Flächenausdehnung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

### **3.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Aufgrund der Lage des Plangebiets und der geringen Flächenausdehnung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Auch die Wechselwirkungen des Vorhabens führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Verminderungsmaßnahmen wurden so weit wie möglich getroffen.

Die vorgesehene Nutzung lässt keine erheblich verstärkten Immissionen, störenden Betriebsabläufe oder andere erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung erwarten. Daher sind auch keine Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept) erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass für den vorhandenen Sportplatz keine Konfliktsituation mit dem geplanten „Grünsammelplatz“ entsteht. Es sind allenfalls für einen Grünsammelplatz übliche und vertretbare Lärm- und Geruchsmissionen zu erwarten. Daher sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bzw. zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Immissionen vorgesehen.



## **E VERFAHRENSVERMERKE**

### **1 Änderungsbeschluss**

Die Gemeinde Münster hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **13.09.2012** beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Änderungsbeschluss wurde am **21.09.2012** ortsüblich bekannt gemacht.

### **2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Gemeinde Münster hat die Bürger über die Planung in der Fassung vom **13.09.2012** gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **24.09.2012** bis einschließlich **22.10.2012** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **21.09.2012** ortsüblich bekannt gemacht.

### **3 Vorgezogene Behördenbeteiligung**

Die Gemeinde Münster hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **24.09.2012** bis einschließlich **22.10.2012** durchgeführt.

### **4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Die Gemeinde Münster hat am **29.10.2012** den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **29.10.2012** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **5 Öffentliche Auslegung (Offenlegung)**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **29.10.2012** wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **27.12.2012** bis einschließlich **28.01.2013** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am **14.12.2012** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

### **6 Feststellungsbeschluss**

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Gemeinderat die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom **29.10.2012** in seiner Sitzung am **31.01.2013** durch Beschluss fest.

Gemeinde Münster, den .....

.....

Gerhard Pfitzmaier, 1. Bürgermeister

(Siegel)

## 7 Genehmigung

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 3. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. .... vom ..... gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Donauwörth, den .....

.....

Stefan Rößle, Landrat

(Siegel)

## 8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im ....., Zimmer ....., zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und es wird über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemeinde Münster, den .....

.....

Gerhard Pfitzmaier, 1. Bürgermeister

(Siegel)